

§ 10 LWA-G Mittel

LWA-G - Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch
 1. 1. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie
 2. 2. Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.
2. (2) Das Fondsvermögen ist ausschließlich im Sinne des Fondszweckes zu verwenden.
3. (3) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at